



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Oktober 2012 (24.10)
(OR. en)**

15309/12

LIMITE

**JUR 545
DROIPEN 149
JAI 728
GAF 25
FIN 816
CADREFIN 435
CODEC 2461**

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES*

Betr.: Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (12683/12 DROIPEN 107 JAI 535 GAF 15 FIN 547 CADREFIN 349 CODEC 1924)
– Rechtsgrundlage

I. EINLEITUNG

1. In der Sitzung des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vom 9. Oktober 2012 hat der Juristische Dienst des Rates sich zur Rechtsgrundlage des oben genannten Richtlinienvorschlags geäußert. Im vorliegenden Gutachten werden diese mündlichen Ausführungen aufgegriffen und weiter ausgeführt.

* Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

II. SACHLICHER UND RECHTLICHER RAHMEN

2. Am 17. Juli 2012 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug¹ (den Richtlinienvorschlag) vorgelegt.

3. In Artikel 1 dieses Richtlinienvorschlags werden im Wege der Definition "*einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen*" notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt. Im Richtlinienvorschlag werden die Tatbestandsmerkmale verschiedener strafbarer Handlungen (Artikel 4) definiert; er enthält ausführliche Bestimmungen über Art und Maß der strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen (Artikel 7), einschließlich Freiheitsstrafen unterschiedlicher Länge (Artikel 8) und über Mindestsanktionen für juristische Personen (Artikel 9) sowie Bestimmungen über die Zuständigkeit (Artikel 11). Artikel 12 enthält spezielle Bestimmungen über die Verjährungsfristen. Nach Artikel 14 werden durch diese Richtlinie die bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere die Verordnung 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften² (Verordnung 2988/95) ergänzt, in der verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen vorgesehen sind. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll das Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften³ (das PIF-Übereinkommen von 1995) aufgehoben werden (Artikel 16).

4. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der wie folgt lautet: "*Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschließen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.*"⁴

¹ KOM(2012) 363 endgültig - Dok. 12683/12.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

³ Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Ausarbeitung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

⁴ Artikel 325 Absatz 1 AEUV lautet: "*Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.*"

5. Artikel 325 AEUV ist an die Stelle des früheren Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) getreten, der den folgenden Satz enthielt: *"Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt"*. Dieser Satz wurde im Vertrag von Lissabon gestrichen.

6. Zugleich wurde in den Vertrag von Lissabon in Titel V über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine neue Rechtsgrundlage aufgenommen, nach der die EU-Gesetzgebung die strafrechtlichen Rechtsvorschriften durch *"Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen"* auf einem Gebiet der Unionspolitik angleichen kann, auf dem sich eine derartige Angleichung *"als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, [erweis]t"* (Artikel 83 Absatz 2 AEUV)⁵.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

7. In Anbetracht der oben zitierten Bestimmungen des AEUV wird der Juristische Dienst des Rates unter 1) die korrekte Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ermitteln und unter 2) einen kurzen Überblick über die praktischen Folgen einer etwaigen Änderung der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage geben.

1. Angemessenheit der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage

8. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gründet sich die Wahl der Rechtsgrundlage auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören⁶.

⁵ Artikel 83 Absatz 2 AEUV lautet: *"Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden (...) gemäß dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen."*

⁶ Siehe z.B. Rechtssache C-440/05, Kommission gegen Rat, Slg. 2007, S. I-9097, Randnr. 61, Rechtssache C-155/91, Kommission gegen Rat, Slg. 1993, I-939, Randnummer 7; Rechtssache C-178/03, Kommission gegen Parlament und Rat, Slg. 2006, S. I-107, Randnr. 41 und Rechtssache C-155/07, Parlament gegen Rat, Slg. 2008, I-8103, Randnr. 34.

9. Gemäß den Erwägungsgründen 2 und 3 zielt der Richtlinienvorschlag darauf ab, gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen Verhaltens durch die Angleichung des Strafrechts als Ergänzung des bestehenden verwaltungs- und zivilrechtlichen Schutzes einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen. Der wesentliche Inhalt des Richtlinienvorschlags wurde in Nummer 3 skizziert.

10. Durch den Richtlinienvorschlag wird daher das in Artikel 83 Absatz 2 AEUV niedergelegte Ziel verfolgt, die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet (d.h. dem Schutz der finanziellen Interessen der EU) sicherzustellen. Auf diesem Gebiet der Politik sind Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt (nämlich die Annahme der einzelnen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, insbesondere der Verordnung 2988/95), und der Richtlinienvorschlag zielt auf eine wirksame Durchführung dieser Politik durch die Festlegung von *"Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet"* ab.

11. In ihrer Begründung führt die Kommission aus, dass Artikel 325 AEUV *"eine Rechtsgrundlage für die Gesetzgebung zur Verhütung und Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrugsdelikten und sonstigen rechtswidrigen Handlungen bildet"* und dass dessen Absatz 4 *"die Befugnis ein[schließt], strafrechtliche Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gegen sämtliche denkbaren Formen rechtswidriger Handlungen zu erlassen"*⁷. Daher hat es den Anschein, dass die Streichung des letzten Satzes des früheren Artikels 280 EGV nach Auffassung der Kommission bedeutet, dass die Rechtsgrundlage in Artikel 325 Absatz 4 AEUV nunmehr weit ausgelegt werden könnte, so dass auch die Angleichung von Straftatbeständen und Sanktionen erfasst würde.

12. Der Juristische Dienst des Rates teilt diese Auffassung nicht. Die Streichung des betreffenden Satzes aus dem früheren EGV ist im Zusammenhang mit der Aufnahme der neuen Rechtsgrundlage in Artikel 83 Absatz 2 des AEUV zu sehen, mit der alle Fälle erfasst werden sollten, in denen der EU-Gesetzgeber die Festlegung von Straftaten und Strafen harmonisieren muss, um andere harmonisierte Maßnahmen der EU (nicht strafrechtlicher Art) wirksamer zu gestalten.

⁷ Begründung, Nummer 3.1. (Rechtsgrundlage) S. 7.

13. Laut dem Gutachten des Juristischen Diensts des Rates zu den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung über Marktmanipulation⁸ *"ist diese neue Bestimmung durch den Vertrag von Lissabon in den AEUV eingefügt worden; Anlass hierfür war die Rechtsprechung des EuGH aus den Jahren 2005 und 2007, der zufolge im Gemeinschaftsrecht die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen festgelegt und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden konnten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen, sofern dies als wesentlich erachtet wurde, um die volle Wirksamkeit der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten"*⁹. Der Gerichtshof hat in der Folge präzisiert, dass die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.¹⁰

14. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass der frühere Artikel 280 EGV nicht die einzige Stelle ist, an der im Vertrag von Lissabon eine Ausnahme von *"der Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihrer Strafrechtspflege"* gestrichen wurde. Artikel 135 EGV über die Zusammenarbeit im Zollwesen enthielt dieselbe Ausnahme, während der ihm entsprechende Artikel 33 AEUV diese Ausnahme nicht mehr enthält. Somit kann die Streichung des letzten Satzes des ehemaligen Artikels 280 EGV nicht durch einen kreativen Umkehrschluss so ausgelegt werden, dass dadurch eine spezielle Regelung für das Strafrecht geschaffen wird, mit der ausschließlich Maßnahmen nach Artikel 325 AEUV flankiert werden sollen, sondern sie ist im Gegenteil so zu verstehen, dass dadurch alle materiellrechtlichen Ermächtigungsbestimmungen im AEUV an die allgemeine Regelung angeglichen werden, der zufolge eine Angleichung des Strafrechts durch die Festlegung von Straftaten und Strafen zum Zweck der wirksamen Durchführung der Politik auf anderen Gebieten (als dem Strafrecht) gemäß Artikel 83 Absatz 2 AEUV erfolgen muss.

15. Ebenso scheint die Kommission die Ansicht zu vertreten, dass Artikel 325 AEUV als eine von den in Artikel 83 Absatz 2 AEUV niedergelegten Bedingungen und Verfahren abweichende Bestimmung (*lex specialis*) zu betrachten ist. Abgesehen davon, dass der Wortlaut beider Bestimmungen eine derartige Auslegung keineswegs impliziert oder gar nahelegt, ließe sich diese Argumentation virtuell auf alle anderen Ermächtigungsbestimmungen ausdehnen, wodurch Artikel 83 Absatz 2 AEUV jede praktische Anwendbarkeit genommen würde.

⁸ Siehe Beitrag des Juristischen Dienstes vom 27. Juli 2012 zu den Vorschlägen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und für weitere Rechtsakte zur Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Bereich der Finanzdienstleistungen (Dok. 12979/12), Randnr. 7.

⁹ Siehe Rechtssache C-176/03, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2005, I-7879, Randnummern 47 bis 49.

¹⁰ Siehe Rechtssache C-440/05, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2007, S. I-9097, Randnr. 70.

Insbesondere können teleologische Erwägungen hinsichtlich der "*besonderen Bedeutung*" "*dieses spezifischen Gebiets*" oder der Umstand, dass "*der Begriff „abschreckend“ an keiner weiteren Stelle im Vertrag verwendet wird*"¹¹, keine stichhaltigen Gründe darstellen, um eine eindeutige Vertragsbestimmung horizontaler Anwendung zeitweilig außer Kraft zu setzen. Vielmehr ist Artikel 83 Absatz 2 AEUV eine *lex specialis*.

16. Lange vor der Einführung dieser *lex specialis* hatte der Juristische Dienst des Rates bereits 2001 in zwei Gutachten dargelegt, dass "*die Gemeinschaft keine Maßnahmen erlassen kann, die Fragen wie z.B. Art und Höhe der anwendbaren Sanktionen, gerichtliche Zuständigkeit, Verantwortlichkeit von natürlichen und juristischen Personen, Verjährung der Strafverfolgung und andere Verfolgungshemmnisse betreffen. Ebenso ist sie nicht zuständig, über Fragen betreffend das Strafverfahren in den Mitgliedstaaten zu entscheiden.*"¹²

17. Da Artikel 83 Absatz 2 AEUV, der ausdrücklich auf die "*Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften*" durch die Festlegung von "*Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen*" Bezug nimmt, klar und genau formuliert ist und keinerlei Einschränkung seines Geltungsbereichs in Bezug auf den Gegenstand des Richtlinienvorschlags vorgenommen wird, vertritt der Juristische Dienst des Rates die Auffassung, dass ein Legislativvorschlag, mit dem "*einschlägige Straftatbestände und Sanktionen*" definiert werden sollen (Artikel 1 des Richtlinienvorschlags), sich nicht auf eine Bestimmung wie Artikel 325 Absatz 4 AEUV anstelle des Artikels 83 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage stützen kann.

18. Dies gilt umso mehr aufgrund der Besonderheiten des Bereichs des Strafrechts. Aufgrund von Artikel 83 Absatz 3 AEUV hat ein Mitglied des Rates, das der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Richtlinie grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, das Recht, zu beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird; in diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Sofern jedoch kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, so können sie auf dieser Grundlage fortfahren.

¹¹ Begründung, Nummer 3.1. (Rechtsgrundlage) S. 7.

¹² Siehe Gutachten des Juristischen Diensts vom 5. März 2001 zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses der EU über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht - Wahrung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft (Artikel 47 EUV) (Dok. 6793/01), Randnr. 13. Siehe auch Randnr. 8 des Gutachtens des Juristischen Diensts vom 25. Juli 2001 zum Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Dok. 11221/01).

Diese besonderen Garantien sind so konzipiert, dass sie für alle Richtlinien über Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen in den Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension (Artikel 83 Absatz 1 AEUV) oder in Bereichen gelten, in denen Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind (Artikel 83 Absatz 2 AEUV). Eine derartige Angleichung auf einer anderen Rechtsgrundlage vorzunehmen, käme daher einem Umgehen dieses im Vertrag vorgesehenen Schutzmechanismus gleich.

19. Schließlich wird in Artikel 86 AEUV in Kapitel 4 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, dem zufolge der Rat eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen kann, auf die besondere Notwendigkeit der "*Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union*" (Hervorhebung vom Verfasser) Bezug genommen. Diese Formulierung muss der in Artikel 325 AEUV verwendeten Wortwahl gegenübergestellt werden, in dem die Annahme von Maßnahmen "*zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten*" (Hervorhebung vom Verfasser), vorgesehen ist und der in einem anderen Titel des AEUV steht.

20. In Anbetracht dessen hält der Juristische Dienst des Rates Artikel 83 Absatz 2 AEUV für die angemessene Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags.

2. Praktische Auswirkungen der Heranziehung des Artikels 83 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags

21. Die Wahl einer anderen Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag (Artikel 83 Absatz 2 AEUV statt Artikel 325 Absatz 4 AEUV) würde weder eine Änderung der geltenden Regeln für die Abstimmung im Rat (qualifizierte Mehrheit) noch eine Änderung des Annahmeverfahrens (nach wie vor ordentliches Gesetzgebungsverfahren) mit sich bringen, da nach Artikel 83 Absatz 2 AEUV das Annahmeverfahren gilt, das für die Annahme der Harmonisierungsmaßnahme der EU verwendet wird, die durch die strafrechtliche Maßnahmen wirksamer gestaltet werden soll¹³.

22. Die einzige Folge bestünde darin, dass die vorgeschlagene Richtlinie in den Anwendungsbereich der Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 fallen würde, denen zufolge das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark sich nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie beteiligen würden und diese für sie nicht bindend wäre, da Artikel 83 Absatz 2 AEUV Teil des Titels V des dritten Teils des AEUV ist.

¹³ Der letzte Satz von Artikel 83 Absatz 2 lautet: "*Diese Richtlinien werden (...) gemäß dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.*"

23. Da jedoch das PIF-Übereinkommen von 1995 bereits für alle drei Mitgliedstaaten bindend ist und die vorgeschlagene Richtlinie, die diesen Besitzstand ändern (in Wirklichkeit ersetzen) würde, für sie nicht bindend wäre, wäre der Rechtsrahmen, wie er vor der Annahme des Richtlinien-vorschlags bestand, nach wie vor für sie bindend¹⁴.

Die Rechtslage wäre somit dieselbe wie beispielsweise im Fall der kürzlich angenommenen Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, durch die der vorherige Rahmenbeschluss nur "*für die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligenden Mitgliedstaaten*" ersetzt (und nicht aufgehoben) wurde, während für die sich nicht beteiligenden Mitgliedstaaten der vorherige Rahmenbeschluss bindend bleibt¹⁵. Der Wortlaut des Artikels 16 des Richtlinien-vorschlags sollte entsprechend angepasst werden, und es sollten entsprechende Erwägungsgründe eingefügt werden¹⁶.

24. Das Vereinigte Königreich und/oder Irland könnten sich nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls Nr. 21 auch dafür entscheiden, sich an der Annahme des Richtlinien-vorschlags zu beteiligen, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rat die Änderung der Rechtsgrundlage beschlossen hat. Wie in den Ausführungen des Juristischen Diensts aus dem Jahre 2000 dargelegt, sollte diese Frist von drei Monaten ab dem Tag laufen, an dem der Rat beschließt, das Europäische Parlament über die vorgeschlagene neue Rechtsgrundlage zu unterrichten¹⁷. Ferner können sie jederzeit nach der Annahme dem Rat und der Kommission mitteilen, dass sie diese Maßnahme anzunehmen wünschen (in diesem Fall findet, wie in Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 vorgesehen, Artikel 331 AEUV sinngemäß Anwendung). Bei einer Entscheidung für eine Beteiligung wäre nicht länger das PIF-Übereinkommen von 1995, sondern der Richtlinien-vorschlag für sie bindend. Diese Möglichkeit steht Dänemark nicht offen, für das das PIF-Übereinkommen von 1995 in jedem Fall bindend bleibt.

¹⁴ Siehe Randnr. 12 des Gutachtens des Juristischen Diensts des Rates vom 29. Juni 2011 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) - Folgen für das Vereinigte Königreich und Irland aufgrund ihrer Nichtbeteiligung an dem Vorschlag für eine Neufassung (Dok. 12011/11).

¹⁵ Siehe Artikel 21 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

¹⁶ Also ein Erwägungsgrund in Anlehnung an Erwägungsgrund 30 der Richtlinie 2011/36/EU, der wie folgt lautet: "*Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI geändert und ausgeweitet werden. Da die vorzunehmenden Änderungen sowohl bezüglich der Zahl als auch hinsichtlich des Inhalts erheblich sind, sollte der Rahmenbeschluss aus Gründen der Klarheit für die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligenden Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden*" sowie die üblichen Erwägungsgründe über die in den Protokollen Nrn. 21 und 22 vorgesehenen Fälle.

¹⁷ Siehe Randnr. 7 des Vermerks des Juristischen Diensts des Rates vom 28. Januar 2000 an die Ständigen Vertreter, in dem zum damaligen Zeitpunkt, als für den JI-Bereich nur das Konsultationsverfahren galt, angeregt wurde, auf den Zeitpunkt Bezug zu nehmen, an dem der Rat beschließt, das Europäische Parlament zu einer in Titel IV [d.h. einem Titel, in dem das Verfahren für eine Entscheidung für oder gegen eine Beteiligung galt] niedergelegten Rechtsgrundlage anzuhören oder erneut anzuhören.

IV. FAZIT

25. Der Juristische Dienst des Rates gelangt zu folgendem Fazit:

- 1) Die korrekte Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie ist Artikel 83 Absatz 2 AEUV.
- 2) Die Wahl einer anderen Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag (Artikel 83 Absatz 2 AEUV statt Artikel 325 Absatz 4 AEUV) würde weder eine Änderung der Regeln für die Abstimmung im Rat, noch eine Änderung des Annahmeverfahrens mit sich bringen.
- 3) Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland sich nicht für die Beteiligung an der vorgeschlagenen Richtlinie entscheiden, ist diese für sie nicht bindend, und das PIF-Übereinkommen von 1995 bleibt für sie bindend.
- 4) Die vorgeschlagene Richtlinie würde nicht für Dänemark gelten, für das weiterhin das PIF-Übereinkommen von 1995 bindend ist.
- 5) In den Richtlinienvorschlag sollten die geeigneten Standardbestimmungen aufgenommen werden, um die Anwendung der Protokolle Nrn. 21 und 22 und den Umstand widerzuspiegeln, dass der Richtlinienvorschlag nur für die sich beteiligenden Mitgliedstaaten gilt.